

# **Richtlinie zur Förderung der Herstellung und des Betriebs von Versickerungsanlagen zur Reduzierung des von Dachflächen anfallenden und in das Kanalnetz der Gemeinde Tapfheim eingeleiteten Niederschlagswassers**

## **1. Ziel der Förderung**

Das Kanalnetz der Gemeinde Tapfheim stammt besonders in den Altortbereichen des Ortsteils Tapfheim aus den 60-er und in den Ortsteilen Brachstadt, Oppertshofen, Donaumünster und Erlingshofen aus den 80-er Jahren. Seither sind die Ortsteile gewachsen und es wurden immer mehr Grundstücke angeschlossen. Für den Normalbetrieb einschließlich den üblichen Regenfällen und kurzfristigen, stärkeren Gewitterregen ist das Netz vollkommen ausreichend. Jedoch treten inzwischen immer wieder Regenereignisse auf, die über die Aufnahmekapazität des Kanalsystems hinausgehen, wodurch Rückstau entstehen kann, was bei Gebäuden ohne Rückstausicherung zu Wasserschäden im Gebäude führen kann. Mit der Förderung der Herstellung und des Betriebs von Versickerungsanlagen soll dem entgegen gewirkt werden, indem das von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser, das in das Kanalsystem eingeleitet wird, reduziert wird. Parallel wird damit auch eine Entlastung des Kanalsystems und der Kläranlage durch Einsparung von Energiekosten erreicht.

## **2. Voraussetzung für die Förderung**

1. Eine Versickerungsanlage kann nur dort errichtet werden, wo versickerungsfähige Böden vorhanden sind bzw. in der Tiefe erreicht werden können.
2. Der Bau der Versickerungsanlage muss für die Gemeinde Tapfheim eine sinnvolle Entlastung bringen. Die maximale Menge der Versickerung an einem Kanalstrang wird von der Gemeinde festgelegt und ist begrenzt. Maßgabe ist die Funktionalität des jeweiligen Kanalstrangs.
3. Nicht gefördert werden Maßnahmen in Bereichen, in denen die Niederschlagswasserableitung durch bauliche Maßnahmen der Gemeinde, wie z.B. Abwasser-Trenn-System, Regenrückhaltebecken, oder durch die genehmigte Einleitung in ein oberirdisches Gewässer bereits gegeben sind.

## **3. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

1. Gefördert werden nur Maßnahmen an Grundstücken innerhalb der Gemeinde Tapfheim, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen sind.
2. Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss je Grundstück gewährt.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet nach technischer Beurteilung in pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Durch die Anlage dürfen Dritte nicht geschädigt und auch nicht vom zu versickernden Wasser beeinträchtigt werden.
5. Das Oberflächenwasser muss auf dem Grundstück des Anfalls versickert werden. Ausnahmen davon sind bei gemeinschaftlichen Anlagen möglich.
6. Die angeschlossene Dachfläche muss eine Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> haben.
7. Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, deren Durchführung bzw. Errichtung den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regeln entspricht.

## **4. Antragsteller**

Anträge auf Zuschüsse aus dem gemeindlichen Förderprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder anderen juristischen Personen

## **5. Folgende Maßnahmen können gefördert werden:**

Die Gemeinde gewährt für die Herstellung von Anlagen zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser eine Förderung von 2,50 €/m<sup>2</sup> angeschlossener und zu entwässernder Dachfläche. Die maximale Förderhöhe beträgt 50 % der nachgewiesenen Baukosten, höchstens aber 1.500 €.

Die Förderung wird für folgende Anlagen zur Versickerung gewährt:

- Muldenversickerung über die belebte Bodenschicht (Grasnarbe);
- Rohr- und Rigolenversickerung;
- Schachtversickerung;
- Regenrückhalteanlagen und Pufferspeicher mit gedrosseltem Abfluss mit Anschluss an den Kanal.

## 6. Aufnahmekapazität/Leistungsfähigkeit der Anlage

Die Aufnahmekapazität ist nachzuweisen durch Bodengutachten oder Sickerversuch.

Die Versickerungsanlage muss ein Mindeststauvolumen von 25 l/m<sup>2</sup> Dachfläche haben.

Beispiele: Bei 25 l/m<sup>2</sup> wäre für ein EFH mit 200 m<sup>2</sup> ein Stauvolumen von 5 m<sup>3</sup> erforderlich =>

Schachtdurchmesser 1 m = 785 l/m Volumen      Schachttiefe = 6,5 m

Schachtdurchmesser 1,5 m = 1767 l/m Volumen      Schachttiefe = 3,0 m

Schachtdurchmesser 2,0 m = 3140 l/m Volumen      Schachttiefe = 2,0 m

Mulde 10 x 5 = 50 m<sup>2</sup> = Muldentiefe mind. 10 cm

Rigolen entsprechend den technischen Angaben

## 7. Sonstige Förderbedingungen

1. Der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, dass die mit Hilfe dieser Zuwendung durchgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen und in einem gepflegten Zustand gehalten werden. Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen.
2. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde Tapfheim begonnen wurden. Anträge auf Förderung sind **vor** Baubeginn zu stellen.
3. Die Freigabe bedarf einer technischen Prüfung und Besichtigung durch die Verwaltung und/oder das Fachpersonal der Gemeinde.
4. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die von der Gemeinde als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten weniger als 250 € betragen.
5. Bei Herstellung der gesamten Versickerungsanlage in Eigenleistung wird diese Eigenleistung mit 20% der nachgewiesenen Materialkosten, maximal jedoch mit 300 € gefördert.
6. Je Grundstück wird nur ein Förderantrag anerkannt. Sind auf einem Grundstück für ein Gebäude aus technischer Sicht zwei Schächte erforderlich gilt dies als eine Anlage.
7. Für genehmigungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben ist die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## 8. Antragsverfahren, Bewilligung, Auszahlung

1. Anträge auf Förderung sind bei der Gemeindeverwaltung Tapfheim unter Verwendung von Antragsvordrucken zu stellen.
2. Dem Antrag sind bei Antragstellung beizufügen:
  - Auszug aus der Flurkarte mit Kanallagen und Anlagenbestand
  - Flurkarte mit Plan / Skizze der Versickerungsanlage und neuen Anschlussleitungen
  - bei Mietverhältnissen Gestattung durch den Grundstückseigentümer
  - falls erforderlich Genehmigungsnachweise
3. Dem Antrag sind nach Abschluss der Maßnahme beizufügen:
  - Abnahmebescheinigung durch einen Fachbetrieb und/oder einen Fachkundigen der Gemeinde Tapfheim;
  - Fotografische Dokumentation der Maßnahme, Lageplan mit vermessener Versickerungsanlage zur Aufnahme in das Kanalkataster der Gemeinde Tapfheim, sofern nicht durch einen Sachkundigen der Gemeinde abgenommen;
  - Kostenaufstellung mit Rechnungen.
4. Die Verwaltung stellt die Fördervoraussetzungen fest und ermittelt den auszahlenden Betrag gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen. Über den Förderantrag entscheidet der

Bürgermeister nach Maßgabe dieser Richtlinien, im Ausnahmefall der Finanz- und Verwaltungsausschuss.

5. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Der Bewilligungsbescheid ist befristet und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewilligung erlischt, wenn die zu fördernde Maßnahme nicht bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheids abgeschlossen ist.
6. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto nach Fertigstellung, Abnahme und Vorlage der Dokumentation der Anlage.
7. Bei erschöpftem Haushaltsansatz erfolgt die Auszahlung für fertig gestellte Anlagen im darauf folgenden Jahr.

### **9. Behandlung von Verstößen**

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem festgestellten Verstoß gegen diese Richtlinien nach schriftlicher Abmahnung jederzeit widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Mittel können bei missbräuchlicher Verwendung zurückgefordert werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Tapfheim auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

### **10. Laufzeit**

Diese Richtlinie gilt vorläufig bis 30.12.2020. Änderungen bleiben vorbehalten.

### **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt ab 01.01.2015 in Kraft

Tapfheim, den 31.12.2014

GEMEINDE TAPFHEIM



Karl Malz  
1. Bürgermeister